

**Satzung der Ortsgemeinde Nistertal
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach
tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung / Einzelabrechnung)**

vom 7. Juni 2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ausbaubeitragssatzung/Einzelabrechnung vom 05.04.2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„

§ 6

Beitragsmaßstab

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagengrenze und einer im senkrechten Abstand von 40 m dazu gezogenen Linie (Tiefenbegrenzung bei angrenzenden Grundstücken); dies gilt nur, sofern die jenseits der Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile - ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung - nicht im Sinne des § 10 Abs. 6 KAG baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), der Flächenbereich zwischen der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand von 40 m dazu gezogenen Linie (Tiefenbegrenzung bei Hinterliegergrundstücken); dies gilt nur, sofern die jenseits der Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile - ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung - nicht im Sinne des § 10 Abs. 6 KAG baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt. “

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Soweit Beitragsansprüche auf Grund früherer Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Nistertal, den 07. Juni 2003

K. Heffner
Kefferpütz
Ortsbürgermeister

